

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Freiflächen - PV - Anlage bei Altmannsberg / Berching

Landkreis Neumarkt



Auftraggeber: WINDPOWER Gesellschaft zur Nutzung
regenerativer Energien mbH
Prüfeneringer Straße 20
D-93049 Regensburg

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: März 2022 - Mai 2023

1. Durchgeführte Begehungen:

09.03.22, 06.04.22, 06.05.22, 29.05.22, 08.06.22

2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

3. Vorhabensbeschreibung

Die geplante PV-Freiflächenanlage liegt westlich der Ortschaft Wackersberg im Stadtgebiet von Berching (Landkreis Neumarkt i.d.OPf, Regierungsbezirk Oberpfalz). Das Gebiet umfasst das Flurstück mit der Flurnummer 396. Der Geltungsbereich beträgt insgesamt 15 ha und liegt in der Gemarkung Altmannsberg. Naturräumlich befindet sich das Plangebiet auf der Fränkischen Alb (nach Ssymank). Die dortige Jurahochfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dabei ist der Ackerbau vorherrschend. Im unmittelbaren und weiteren Umfeld der PV-Anlage finden sich nur ganz wenige Einzelgehölze und Hecken.

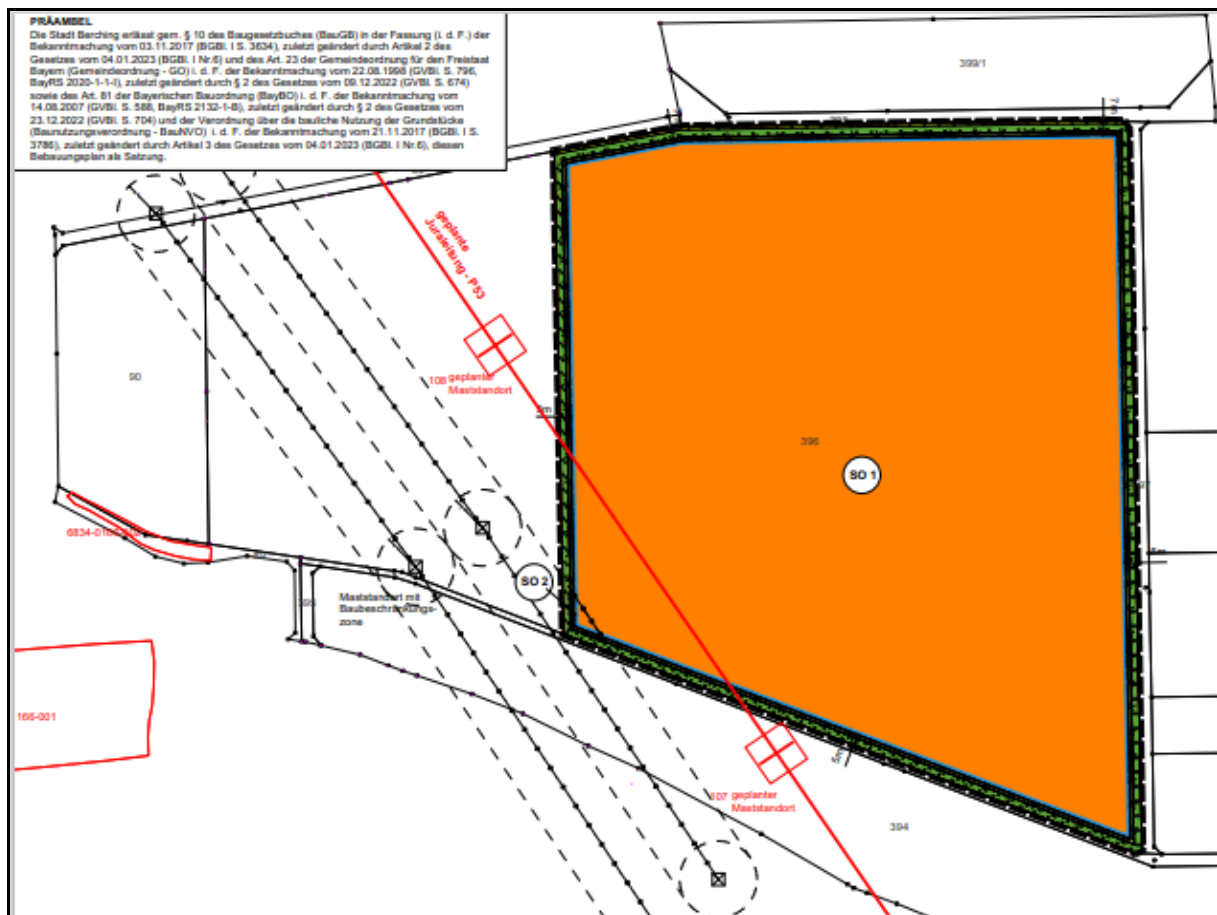


Abbildung 1: Umgrenzung der geplanten PV-Anlage westlich von Wackersberg in der Gemarkung Altmannsberg

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die strukturarmen Acker- und Wiesenflächen sind für Fledermäuse als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung. Somit dürften im Gebiet nur wenige Arten anzutreffen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Im Gebiet und auch im angrenzenden Umfeld kommen keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vor. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im weiteren Umfeld noch vorkommen, sind auf den Agrarflächen nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden. Auch bei den Lurchen finden sich im und im Umfeld des Gebietes keine bekannten Vorkommen.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte*, *Östliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Äskulapnatter*, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch*, *Springfrosch*, *Alpensalamander*, *Kammolch*) können ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer*, *Östliche Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Keiljungfer*, *Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwoll-*

after, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh*, *Lilienblättrige Becherglocke*, *Kriechender Sellerie*, *Braungrüner Streifenfarn*, *Dicke Trespe*, *Herzlöffel*, *Böhmischer Fransenenzian*, *Sumpf-Siegwurz*, *Sand-Silberscharte*, *Liegendes Büchsenkraut*, *Sumpf-Glanzkraut*, *Froschkraut*, *Bodensee-Vergißmeinnicht*, *Finger-Küchenschelle*, *Sommer-Wendelähre*, *Bayerisches Federgras*, *Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Anfang März und Anfang Juni durchgeführt. Da keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, lag der Schwerpunkt auf der Erfassung von ackerbrütenden Arten. Angrenzende brütende oder rastende Arten wurden ebenfalls mit erfasst. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau zuordnen zu können.

Folgende Vogelarten konnten bei den fünf Begehungen nachgewiesen werden.

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
Aves (Vögel)						
<u>Alauda arvensis</u> (Feldlerche)	3	3	b		9 Reviere	ja
<u>Buteo buteo</u> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast	nein
<u>Carduelis carduelis</u> (Stieglitz)	V		b		Nahrungsgast	nein
<u>Emberiza citronella</u> (Goldammer)			b		2 BP angrenzend in Gehölzen	nein
<u>Falco tinnunculus</u> (Turmfalke)			s		Nahrungsgast	nein
<u>Hirundo rustica</u> (Rauchschwalbe)	V	V	b		Nahrungsgast	nein
<u>Milvus milvus</u> (Rotmilan)	V		s	I	Nahrungsgast	nein
<u>Motacilla flava</u> (Wiesenschafstelze)			b		1 Brutpaar	nein
<u>Passer montanus</u> (Feldsperling)	V	V	b		Nahrungsgast	nein
<u>Sylvia communis</u> (Dorngrasmücke)	V		b		1 sing. Ex. angrenzend	nein

Als typischer Brutvogel der offenen Jurahochflächen kommt die **Feldlerche** mit insg. neun Brutpaaren vor. Angrenzend brütende Paare dieser Art sind nicht betroffen, da der Abstand der Reviere zur PV-Anlage ausreichend ist. In den vergangenen Jahren waren in Bayern und Deutschland Bestandsrückgänge um über 50% zu verzeichnen. Somit sind Maßnahmen für die Populationserhaltung der Art dringend notwendig. Die im Gebiet mit einem Brutpaar brütende **Wiesenschafstelze** weist aktuell eine gleichbleibende Bestandsentwicklung auf. Die Art ist derzeit nicht gefährdet, die lokale Population ist gesichert. Die Art brütet heute gerne in Raps- und Getreidefeldern als Ersatzlebensraum. Für diese Art sind deshalb mit Ausnahme des Tötungsverbotes keine weiteren Verbotstatbestände gegeben.

Neben der Feldlerche konnten mit Feldsperling, Stieglitz, Rauchschwalbe, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan sechs weitere Vogelarten als Nahrungsgäste in der strukturarmen Ackerlandschaft nachgewiesen werden. Die Überbauung hat für diese Arten keine negativen Auswirkungen, da im Umfeld noch großflächige Nahrungshabitate in Form von Wiesen und Äckern vorhanden sind bzw. die PV-Anlage selbst zur Nahrungssuche genutzt werden kann.

Die Arten Dorngrasmücke und Goldammer brüten im Umfeld in Hecken. Auch für diese beiden Arten sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da deren Bruthabitate erhalten bleiben.

Beeinträchtigungen sind somit für die Feldlerche (9 Brutpaare) gegeben. Hierfür sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, da die lokale Population dieser Art nicht gesichert ist.

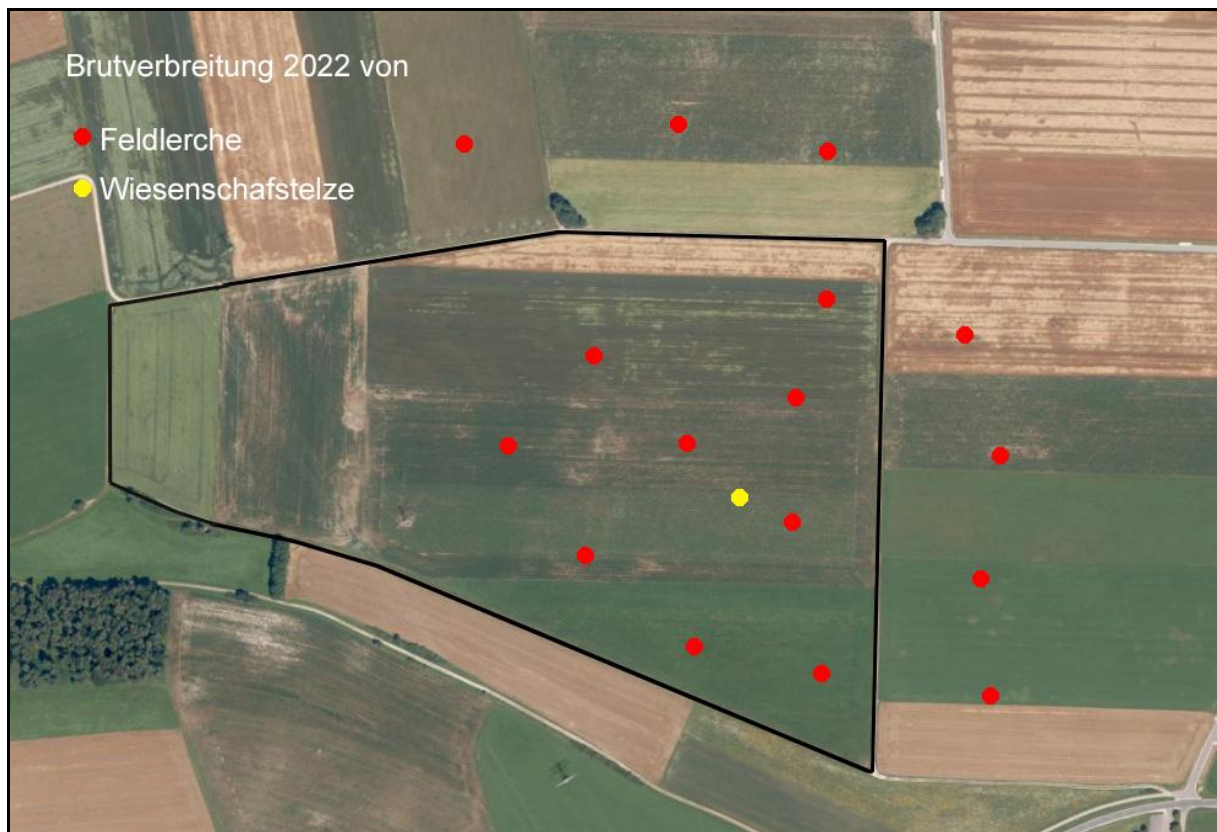


Abbildung 2: Brutverbreitung der Feldlerche im Projektgebiet bei Altmannsberg

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF Maßnahmen, wie z.B. Flatterbänder) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

- Zum Schutz vor weiteren Brutpaaren der Feldlerche im nördlichen und östlichen Anschluss dürfen hier nur niedrigwüchsige Gehölze (z.B. Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Heckenkirsche etc.) angepflanzt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich:

☒ ja ☐ nein

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff in den Lebensraum der Feldlerche wird eine externe Ausgleichsfläche mit der Fl. Nr. 341 (25.346,1 qm), Gemarkung Altmannsberg gem. § 9 Abs. 1a BauGB dem Bebauungsplan „Solarpark Altmannsberg“ im Ganzen zugeordnet. Die Ausgleichsfläche ist gleichzeitig CEF – Fläche für den Ausgleich von 2 Feldlerchenrevieren.

Ferner wird dem durch die vorliegende Planung durch das Vorhaben „Solarpark Altmannsberg“ verursachten Eingriff in den Lebensraum der Feldlerche noch eine weitere externe CEF-Fläche mit der Fl. Nr. 140 (66.183,9 qm), Gemarkung Winterzhofen, für den erforderlichen Ausgleich von 7 Feldlerchenrevieren zugeordnet. Hierfür wird eine Teilfläche von insg. 3,5 Hektar benötigt. Insgesamt werden auf der Gesamtfläche von 6,6 Hektar aber 13 Brutpaare der Feldlerche ausgeglichen, so dass 6 Brutpaare für andere Maßnahmen verwendet werden können.



Abbildung 3: CEF-Ausgleichsflächen für die Feldlerche in Flurnummer 341 links (Gemarkung Altmannsberg) und Flurnummer 140 rechts (Gemarkung Winterzhofen)

Folgende Maßnahmen sind auf den beiden Ausgleichsflächen vorgesehen:

Flurnummer 341 (2 Brutpaare Feldlerche):

- Extensive Grünlandnutzung mit jährlicher Mahd mit Mahdgutabfuhr im Zeitraum von 20.05 – 01.06 und ab Mitte August, ggf. Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März.
- Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung.

Flurnummer 140 – Teilfläche rotierend (7 Brutpaare Feldlerche): Die Fläche weist randlich keine Vertikalstrukturen und Straßen (nur Feldwege) sowie keine Stromleitungen auf.

Folgende Variante zur Schaffung von Feldlerchenreviere wird umgesetzt (siehe 2.1.2. Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache - Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung):

- Herstellung einer Blühfläche durch Ansaat mit autochthoner, auch für die Lebensraumansprüche der Feldlerche geeignete, kräuterreiche Regiosaatgutmischung Ursprungsgebiet 14 „Fränkische Alb“ Magerrasen mit Aussaatstärke 2 g und extensive Nutzung als Grünland mit Schnittzeitpunkt 1. September und Abfuhr des Mahdguts (kein Mulchen), Pflegeschnitt bei Bedarf im Frühjahr, um die Vegetation zu Brutbeginn niedrig zu halten; keine Düngung bzw. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Umbruch und Neuansaat spätestens nach 5 Jahren zur Vermeidung von dichtem Grasaufwuchs außerhalb der Brutzeit von 01.03 bis 01.09.
- Extensive Ackerbewirtschaftung durch streifenweise Bewirtschaftung mit Feldfrüchten: Kein Anbau von Mais, Zuckerrüben, Klee, und Ackergras; Anbau von Körnerleguminosen, Klee gras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch sowie Brachlegung jeweils max. einmal innerhalb von 5 Jahren zulässig;
- Rotation der Blühfläche und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsstreifen im Rahmen einer Fruchtfolge sind möglich. Die Mindestfläche für die Blühflächen von 0,2 ha pro Feldlerchenrevier darf dabei nicht unterschritten werden (entspricht mind. 2,6 ha für 13 Brutpaare). Die Mindestbreite der Blühstreifen beträgt 15 m.
- Innerhalb von 5 Jahren ist mindestens zweimal eine Stoppelbrache mit spätem Umbruch im Herbst bzw. im Frühjahr durchzuführen.
- Verzicht auf Düngung und auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel auf den Ackerflächen (nach Zustimmung der UNB ist eine Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln möglich).
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung.
- Verzicht auf Untersaat
- Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis einschl. 30.06. eines Jahres. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt (Ausnahme bei akuter Verunkrautungsgefahr; s. o.). Hat sich kein ernüchterfähiger Aufwuchs entwickelt, muss die Fläche mindestens gemulcht werden.

Alternativ zur Kombination Blühstreifen und Ackernutzung mit Bewirtschaftungsauflagen sind folgende Maßnahmen zur Schaffung von Feldlerchenreviere zulässig, wenn eine streifenweise Bewirtschaftung mit Blühstreifen und Feldanbau nicht möglich ist:

- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.
- Anlage eines selbstbegrünenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m.
- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen.
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März, Kein Mulchen.
- Erhaltung von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten.

5. Fazit

Durch den Bau einer 15 Hektar großen PV-Anlage bei Altmannsberg durch die Firma Windpower entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Allerdings werden konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen für die Artengruppen der Brutvögel (Feldlerche) nötig (siehe Punkt 4.9).

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 08.05.2023

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de